

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3335/89 DER KOMMISSION

vom 6. November 1989

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3181/89 der
Kommission⁽³⁾ wurde eine auf Einfuhren von frischen
Zitronen mit Ursprung in der Türkei anzuwendende
Ausgleichsabgabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der
Einfuhr dieser Erzeugnisse ausgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3811/85⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-

setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung
in der Türkei sind daher erfüllt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84⁽⁷⁾, wird der Präferenzzoll wiederein-
geführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3181/89 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 25. 10. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.